



Christian Kaul

Kantonsgeometer

An alle Nachführungsgeometer und
kommunalen Vermessungsämter im
Kanton Zürich

Kontakt:
Bernard Fierz
Pat. Ing.-Geometer, Fachstellenleiter
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 40 97
bernard.fierz@bd.zh.ch
www.are.zh.ch

6. August 2018

Rundschreiben AV 2018 / 1

Neue Empfehlung

«Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz» aus dem Jahr 2005 wurde totalrevidiert. Unter dem Namen «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen» hat der Bund per 1. Juli 2018 eine Empfehlung in Kraft gesetzt, welche für die ganze Schweiz gilt und daher zur Schreibweise von Strassennamen auch Beispiele in allen Landessprachen enthält. Sie soll einerseits die Gemeinden bei der Einführung und Pflege der Gebäudeadressierung unterstützen und andererseits der Harmonisierung auf diesem Gebiet dienen.

Die Gebäudeadressierung im Kanton Zürich hat einen guten Stand und die Empfehlung von 2005 – hervorgegangen aus der zürcherischen Empfehlung von 2004 – fand in den meisten Gemeinden Anwendung. Die neue Empfehlung bringt denn auch keine grundlegenden Änderungen, berücksichtigt aber die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Adressierung von Nicht-Wohngebäuden. Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Punkte für die Umsetzung im Kanton Zürich aufzeigen:

Zweck der Gebäudeadressierung

Die Gebäudeadressierung dient der Identifikation und dem raschen Auffinden eines Gebäudes ohne technische Hilfsmittel. Am besten bewährt sich dafür auch in Zeiten von Navigationsgeräten die strassenweise Hausnummerierung. Über die Gebäudeadressen können zudem die Gebäude im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit denjenigen in der amtlichen Vermessung (AV) verknüpft werden.

Strassennamen

Wenn immer möglich soll eine strassenweise Adressierung vorgenommen werden. Die Ausscheidung von benannten Gebieten soll nur zurückhaltend erfolgen. Neue Strassennamen sind in Zukunft der Nomenklaturkommission vorzulegen. Im Kanton Zürich erfolgt der Kontakt zur Kommission über Andreas Werner (andreas.werner@bd.zh.ch).

Nicht offizielle Strassennamen («namenlos1», etc.) sind in der Amtlichen Vermessung mit «IstOffizielleBezeichnung = Nein» zu erfassen. Diese Art von Strassennamen werden im GWR nicht geführt.

Gebäudeadressen

Im Kanton Zürich wird bezüglich der Hausnummerierung zwischen Haupt- und Nebengebäuden unterschieden. Beide Gebäudetypen werden in der AV und im GWR geführt.

	Hauptgebäude	Nebengebäude
Gebäudeart	Gebäude mit Wohnnutzung, Arbeitsstätten und Gebäude von allgemein öffentlichem Interesse sowie wichtige Bauten für die Ver- und Entsorgung	Übrige Gebäude
Hausnummer	Nummer, evtl. mit Kleinbuchstaben als Zusatz	Hausnummer, gefolgt von einem Punkt und einer Zusatznummer
Postalisch bedient	Ja	Nein
Beschilderung	Ja	Nein
Attribut GWR: «offizielle Adresse» DOFFADR	Ja	Ja
Attribut AV: «IstOffizielleBezeichnung»	Ja	Nein
Beispiele	21, 105 18a, 18b	21.1, 21.2 18a.1, 18a.2
Vergabestelle	Gemeinde	Gemeinde, evtl. Nachführungsstelle AV

PLZ / Ortschaft

Die Ortschaften gehören zu einer eindeutigen Gebäudeadressierung und werden im Amt für Raumentwicklung verwaltet und nachgeführt. Änderungen am Perimeter oder Namen einer Ortschaft können über André Manser (andre.manser@bd.zh.ch) beantragt werden.

Beschilderung

Das Ziel der raschen Auffindbarkeit wird nur mit einer zweckmässigen Beschilderung erreicht. Wir empfehlen, alle offiziell benannten Strassen zu beschildern, mindestens aber jene, an welchen ein ebenfalls beschildertes Hauptgebäude adressiert ist.

Gültigkeit ab Projektabschluss

Die neue Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen» ist mit dem Abschluss des aktuell laufenden Projektes «Alle AV-Gebäude im GWR-ZH» anzuwenden.

Freundliche Grüsse

Christian Kaul
Kantonsgeometer

Bernard Fierz
Fachstellenleiter

Die Grundlagen und technischen Weisungen finden Sie auf unserer Homepage:

Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen

www.geoportal.zh.ch → Themen & Projekte → Geografische Namen und Gebäudeadressen

Amtliche Vermessung: Weisung AV03, Kapitel 16

www.vermessung.zh.ch → Grundlagen

Gebäude- und Wohnungsregister: Merkblätter GWR

www.geoportal.zh.ch → Themen & Projekte → GWR-ZH → Merkblätter